

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
Gewerberecht



P25-0435

Abd. 5
Mag. HP+AT+TgZ

LAND KÄRNTEN

Datum	07.05.2025
Zahl	WO4-BA-2072/1-2025 (003/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

STUGEBA Holding GmbH, Prebl 72, 9462 Bad St. Leonhard;
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage – Neuerrichtung einer weiteren Lagerhalle
zu den bestehenden baulichen Anlagen sowie Abbruch zweier alter Lager-Container,
Konsensnachführung
- gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **STUGEBA Holding GmbH, Prebl 72, 9462 Bad St. Leonhard**, mit welcher nachstehendes **Änderungsvorhaben** für die bestehende Betriebsanlage auf den **Gst.Nr.966/1 und 990/2, je KG 77017 Twimberg (Standort: Prebl 72, 9462 Bad St. Leonhard)** in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

Im Zuge der jetzigen Eigennutzung des ehemals vermieteten Firmengeländes durch die **STUGEBA Holding GmbH** und der damit einhergehenden Nutzungsänderung ist die **Neuerrichtung einer weiteren Lagerhalle zu den bestehenden baulichen Anlagen sowie der Abbruch zweier alter Lager-Container** geplant. Weiters ist die Platzierung einer **Doppelgärungssäge** in der Bestandsbogenhalle im Raum Werkstatt, die Platzierung eines **Brandschutzcontainers** für die temporäre Lagerung von **Aerosolpackungen** sowie die Integration eines **Schweißplatzes** für Schweißarbeiten im Ausmaß von **3-4 mal pro Jahr** vorgesehen. Die **Konsensnachführung** betrifft die Ergänzung einer **Nasszelle** samt **WC, Pissoir** und **Mitarbeiterdusche** sowie eine **Eingangsüberdachung/Vordach** und die **Erweiterung des Lagercontainers im nördlichen Bereich**.

Die Dachentwässerung erfolgt wie bei den Bestandsbauten auf Eigengrund. Die Betriebszeiten bleiben unverändert.

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich **26.05.2025** zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der **Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeamt, Zi.Nr. 1.16** (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis **26.05.2025** schriftlich Einwendungen gegen die

Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

I.**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde****II.****Ergeht an:**

die Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, Hauptplatz 46, 9462 Bad St. Leonhard, **mit dem Ersuchen,**

- diese **Kundmachung** an der Amtstafel bis einschließlich **26.05.2025 kundzumachen** und
- die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem **Anschlage- und Abnahmedatum**, der Behörde zu **übermitteln**.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 13. MAI 2025 / Se
Angekommen am _____